

Designers Newsletter

Ausgabe 38/ Juli 2007

Urheberrecht Streitfreudige himmlische Wesen / Markenrecht Kunst schlägt Fußball / Fotorecht Eigentumsrechte an Fotos in Zeitungsarchiven / Künstlersozialabgabe Vertrauensschutz auch für das Jahr 2005 / Designwettbewerbe FIDIUS-Preise 2007

Urheberrecht

.....
Sabine Zentek

Streitfreudige himmlische Wesen

Ein Engel zieht vor Gericht Es gehört sicherlich zu den Ausnahmen, dass Mönche vor Gericht ziehen und zudem friedliche Engelfiguren im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen. Mit einem solchen Sonderfall war vor kurzem das LG Düsseldorf beschäftigt. Das Kloster Maria Laach nahm eine Kevelaerer Bronzegießerei auf Unterlassung des Vertriebs eines Bronzeengels und auf Feststellung der Verpflichtung von Schadensersatz in Anspruch. Die Benediktinermönche sehen in der angegriffenen Figur eine Urheberrechtsverletzung ihres eigenen Engels, den sie seit 1999 zum Preis von rund 10 Euro verkaufen und der sich mit einem Absatz von rund 700.000 Stück zu einem Verkaufsschlager entwickelt hat.

Urheberrechtsschutz für asketische Gestaltung Das angerufene Gericht bestätigte zunächst die Ansicht der Klägerin, dass es sich bei ihrem Engel um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst handelt. Von den üblichen Figuren, welche die Beklagte vorgelegt habe, weiche der klägerische Engel deutlich ab. Zwar orientiere sich die Form der Flügel und deren Platzierung an den bekannten Engeldarstellungen. Jedoch habe der Schöpfer die Flügel an eine menschlich wirkende Gestalt angefügt, die durch Schlankheit und eine „asketische“ Strenge gekennzeichnet sei: Der Kopf wirke streng und scheine nach unten zu blicken. Der Körper gehe ohne die Andeutung von Schultern direkt über in eine gerade nach unten fallende Form. Arme und Beine seien nicht erkennbar. Der ganze Körper scheine von einem nach unten fallenden Umhang bedeckt. Die Gestaltung sei glatt, schmal und schnörkellos und weise in der Vorderansicht lediglich die Abbildung zweier Handflächen in Brusthöhe und einen geometrisch wirkenden Faltenwurf auf. Es seien keine Erhebungen in der Figur erkennbar. Der Schöpfer habe den Reichtum an Ornamenten und Formen bekannter Figuren reduziert und eine formenstrenge, „glatte“ Gestaltung geschaffen, die wie eine stilisierte Engelsfigur mit „gradlinigem, statuenhaften Charakter“ wirke.



Bronzeengel aus Maria Laach (rechts)
und Engelfigur aus Kevelaer (links)
Foto: Roland Wehrauch dpa/lnw

Abweichender gedrungener Gesamteindruck Jedoch verneinte das Gericht eine Verletzung dieses Urheberrechts mit dem Argument einer zulässigen freien Benutzung. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn ein genügender Abstand zu den eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes eingehalten wird, so dass die individuellen Merkmale der Vorlage verblasen. Der Engel der Beklagten wirkt nach Auffassung der Düsseldorfer Urheberrechtskammer insgesamt gedrungener, runder und „dicker“. Der Oberkörper sei runder und breiter, zudem schaue der Kopf nach oben, und das Gesicht verfüge über weit hervorstehende Konturen. Der mit einer Art Umhang bedeckte Kopf des Engels der Beklagten wirke groß und passe zu dem breit und rund wirkenden Körper. Schließlich zeige die Rückseite der Figur abgesetzte ausgeformte Flügel. Die schlanke, strenge und glatte Linienführung des Originalwerks sei gerade nicht festzustellen. Daher erwecke die Bronzefigur der Beklagten trotz der vorhandenen Übereinstimmungen letztlich einen anderen Gesamteindruck.

Offene Fragen Gegen das klageabweisende Urteil hat das Kloster Maria Laach Berufung eingelegt. Es bleibt nicht nur offen, wie die zweite Instanz entscheiden wird, sondern auch die Frage im Raum, ob sich die im Geschäftsverkehr auftretende Klägerin im Hinblick auf den Markterfolg ihres Engels nicht auch auf wettbewerbsrechtliche Anspruchsgrundlagen hätte stützen können. Es wäre interessant, ob in der Figur der Beklagten eine unlautere Nachbildung des – wettbewerblich eigenartigen und wegen der Verkaufszahlen wohl auch bekannten – klägerischen Engels zu sehen ist.

LG Düsseldorf, Urteil vom 4. April 2007 (nicht rechtskräftig), ZUM 2007, 556 - Bronzeengel

Markenrecht

Thomas Meinke
Kunst schlägt Fußball



Beanstandetes Gemälde
von Bernd Lepouse

Der Fall Der Künstler Bernd Lepouse malte das Bild mit dem Titel "Die Mönchengladbacher und ihre Liebe zum Fußball". Er vertreibt dieses Gemälde als Kunstedition im Format 60 x 80 cm. Der Fußball-Bundesligaverein Borussia Mönchengladbach beanstandete, dass das Gemälde sein Vereinslogo, sein Vereinsstadion sowie die Bezeichnung "Borussia Park" und "Borussia" enthielt, und verlangte die Unterlassung der Verwendung seiner Zeichen.

Die Entscheidung Die Klage des Fußballvereins war erfolglos. Das LG Düsseldorf verneinte einen markenmäßigen Gebrauch der Vereinszeichen, weil sie hier nicht im Rahmen des Produktabsatzes zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen eingesetzt würden. Bei dem angegriffenen Gemälde handele es sich ersichtlich um ein Kunstwerk. Es zeige ein Fußballspiel im Mönchengladbacher Fußballstadion aus der erhöhten Sicht eines auf einer der beiden Schmalseiten der Tribüne sitzenden Zuschauers. Die Bezeichnungen "Borussia" oder "Borussia Mönchengladbach" fänden sich zwar realitätsnah auf den Trikots einiger Zuschauer und auf der Bandenwerbung. Hierdurch werde aber noch nicht der Eindruck eines offiziellen Merchandising-Artikels hervorgerufen. Die Zeichen fügten sich in das Gesamtbild ein, ohne blickfangmäßig hervorgehoben zu sein. Jedenfalls könne sich der Maler aber auf das durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz geschützte Recht auf Freiheit der Kunst berufen. Die Kunstfreiheit schütze grundsätzlich jede künstlerische Aussage unabhängig von ihrer Gestaltungshöhe. Das angegriffene Gemälde gebe den Eindruck des Malers von einem Fußballspiel wieder und tangiere nicht die Eigentumsrechte des Fußballclubs, zu denen grundsätzlich auch die Markenrechte gehörten.

Das Fazit Jedenfalls dann, wenn die Vereinszeichen nicht hervorgehoben oder in großen Buchstaben abgebildet werden, vielmehr erst nach längerem Suchen zu entdecken sind oder neben zahlreichen anderen Marken Dritter stehen, kann nicht von einer Markenverletzung ausgegangen werden. Soweit nicht in die sogenannte Herkunftsfunktion der Marke eingegriffen wird, verwendet ein Künstler solche Zeichen jedenfalls nicht ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise, da er sich auf sein Grundrecht berufen kann. Anders läge der Fall, wenn der Künstler die Marken überhaupt nur abgebildet hätte, um das Bild verkaufen zu können, oder wenn diese Zeichen durch die Darstellung herabgesetzt oder verunglimpft würden.

LG Düsseldorf, Urteil vom 28. Februar 2007, NJW-RR 2007, 920 – Borussia Mönchengladbach

Fotorecht

Wolfgang Maaßen
**Eigentumsrechte an Fotos
in Zeitungsarchiven**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt entschieden, dass ein Fotograf, der einem Zeitungsverlag wiederholt Abzüge für das Verlagsarchiv zur Verfügung stellt, selbst dann Eigentümer der Fotoabzüge bleibt, wenn er für die Bereitstellung der Bilder eine Archivgebühr berechnet.

In dem konkreten Fall ging es um 437 Schwarz/Weiß-Abzüge auf Barytpapier. Der Fotograf hatte einem Zeitungsverlag diese Abzüge mit dem rückseitigen Stempelaufdruck „leihweise“ überlassen, damit sie den Redaktionen des Verlags für eventuelle Veröffentlichungen zur Verfügung standen. Für die Übernahme der Bilder in das Verlagsarchiv berechnete der Fotograf eine Archivgebühr. Als die Abzüge wegen der Umstellung auf Farbe nicht mehr genutzt wurden, forderte er seine Bilder zurück. Der Verlag verweigerte jedoch die Herausgabe, so dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kam.

Nachdem der Fotograf beim OLG München zunächst mit seiner Herausgabeklage gescheitert war, hatte er im Revisionsverfahren mehr Erfolg, denn dort wurde sein Anspruch auf Rückgabe der Bilder dem Grunde nach bestätigt. Für den BGH spricht allein schon der wiederholte Hinweis des Fotografen, dass er dem Verlag die Abzüge nur „leihweise“ überlassen wolle, gegen eine Übertragung des Eigentums. Außerdem sei – so das Revisionsgericht – die Zweckübertragungsregel zu beachten, die zwar normalerweise nur im Urheberrecht gelte, deren Grundgedanke aber auch bei der Prüfung der Eigentumsfrage anzuwenden sei. Die urheberrechtliche Zweckübertragungsregel besagt, dass der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck des jeweiligen Vertrages erfordert. Auf die Eigentumsrechte übertragen bedeutet der Grundsatz, dass die Überlassung von Fotoabzügen nur dann als Angebot zur Übertragung des Eigentums zu werten ist, wenn der Vertragszweck ohne eine solche Eigentumsübertragung nicht erreichbar wäre. Für die Annahme, dass der Vertragszweck die Überlassung des Eigentums erfordert, reicht es nach Auffassung des BGH nicht aus, dass die Abzüge zu Archivzwecken überlassen werden. Ebenso wenig könne aus der Vereinbarung einer Archivgebühr auf den Willen zur Übertragung von Eigentumsrechten geschlossen werden. Folglich ist der Fotograf Eigentümer der Bilder geblieben und der Verlag zur Rückgabe der (auf dem Kunstmarkt inzwischen sehr gefragten) Barytabzüge verpflichtet.

BGH, Urteil vom 14. Dezember 2006, AfP 2007, 205 - Archivfotos

Künstlersozialabgabe

Wolfgang Maaßen
**Vertrauensschutz auch
für das Jahr 2005**

Die Künstlersozialabgabe für Visagisten und Stylisten ist ein Thema, das die Fotografen seit der Anerkennung der Künstlereigenschaft dieser beiden Berufsgruppen durch das Bundessozialgericht (BSG) intensiv beschäftigt. Im Brennpunkt der Diskussion steht insbesondere die Frage, ob und für welchen Zeitraum die Abgabe von den Fotografen, die in den vergangenen Jahren Visagisten und Stylisten beschäftigt haben, nachentrichtet werden muss. Nunmehr gibt es dazu eine verbindliche und für die Fotografen durchaus erfreuliche Verlautbarung der Künstlersozialkasse (KSK).

Durch das „Visagisten-Urteil“ vom 12. Mai 2005 wurde keine neue Rechtslage geschaffen, sondern lediglich die bestehende Rechtslage geklärt. Die Visagisten und Stylisten wurden also nicht erst durch die BSG-Entscheidung zu Künstlern, sondern sie waren es im Grunde immer schon. Nur hat die KSK die Situation bis zu dem Urteil anders bewertet und die Künstlereigenschaft der Visagisten und Stylisten in verschiedenen öffentlichen Verlautbarungen stets verneint. Nachdem dann entschieden war, dass die Angehörigen dieser beiden Berufsgruppen als Künstler anzuerkennen sind und die an sie gezahlten Entgelte der Künstlersozialabgabe unterliegen, stellte sich für alle Beteiligten die Frage, ob die Abgabe für die vergangenen vier Jahre nachzuzahlen ist. Für die Fotografen, die von der Abgabepflicht nichts wussten, hätte eine solche rückwirkende Abgabenerhebung leicht zu einem finanziellen Desaster führen können.

Die KSK hat das Problem schon sehr früh erkannt und bereits im Dezember 2005 entschieden, dass man den Fotografen für die Vergangenheit einen Vertrauensschutz zubilligen müsse. Da bis zum Jahre 2005 die Meinung vorgeherrscht habe, dass die Visagisten und Stylisten nicht zu den Künstlern gehören, werde die KSK für die Entgelte, die bis Ende 2004 an Angehörige dieser beiden Berufsgruppen gezahlt worden seien, keine Abgabe nachfordern. Für das Jahr 2005 müsse dagegen die Künstlersozialabgabe nachentrichtet werden, weil die Rechtslage mit der BSG-Entscheidung vom 12. Mai 2005 geklärt worden sei.

Der BFF Bund Freischaffender Foto-Designer hat gegen die geplante Erhebung der Abgabe für 2005 von Anfang an Stellung bezogen und darauf hingewiesen, dass die Fotografen erst Ende November 2005 von dem „Visagisten-Urteil“ erfahren und deshalb vorher keine Chance gehabt hätten, sich auf die neue Situation einzustellen. Es sei ihnen deshalb auch nicht möglich gewesen, die Künstlersozialabgabe an ihre Kunden weiterzubelasten. Wenn sie jetzt verpflichtet wären, die Abgabe für das Jahr 2005 nachzuzahlen, müssten sie diese finanzielle Belastung selbst tragen, weil die Jobs für diesen Zeitraum längst abgerechnet seien und eine Abwälzung der Abgabenlast auf die Kunden nicht mehr in Frage komme.

Die KSK hat dieses Thema nach einem Gespräch, das ich am 1. Juni 2007 in meiner Eigenschaft als Justiziar des BFF mit Vertretern der Behörde geführt habe, jetzt nochmals intern diskutiert und nunmehr verbindlich entschieden, dass der Vertrauensschutz auf das Jahr 2005 ausgedehnt wird. Dazu heißt es in einem Schreiben der KSK vom 19. Juli 2007: „In diesem Punkt (gemeint ist die Erhebung der Künstlersozialabgabe auf Entgelte an Visagisten und Stylisten) haben wir unsere Rechtsauffassung, dass auch schon in dem Jahr 2005 ... Abgabe gezahlt werden muss, aufgegeben. Wir werden die Abgabe z. B. bei den von Ihnen vertretenen Fotografen erst vom Jahr 2006 an erheben, weil Stylisten und Visagisten bis zum Erlass des BSG-Urteils von der KSK nicht als Künstler anerkannt wurden.“

Designwettbewerbe

FIDIUS-Preise 2007

Wir haben in unserer Newsletter-Ausgaben 19 vom Dezember 2005 und in der Ausgabe 26 vom Juli 2006 bereits über die Gründung und die Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins FIDIUS berichtet, der sich für faire Designwettbewerbe einsetzt. FIDIUS verleiht jährlich Positivpreise für faire und Negativpreise für unfaire Wettbewerbe. Die erste Preisverleihung findet am 24. August 2007 im „Create Berlin“, Postfuhramt Berlin, statt. In der öffentlichen Veranstaltung, die um 11.30 Uhr beginnt und für jedermann zugänglich ist, werden die Preisträger der diesjährigen vier Negativpreise und des einzigen Positivpreises bekannt gegeben. Man darf auf die Namen gespannt sein!

Impressum

Pyramide Verlag e.K.
Dr. Wolfgang Maaßen (v.i.S.d.P.)
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
newsletter(at)pyramideverlag.de
US-ID: DE 151500861



Sabine Zentek
Wellinghofer Amtsstraße 58
44265 Dortmund
Tel. 02 31/1 38 68 68
Fax 02 31/1 38 68 69
Sabine.Zentek(at)t-online.de



Dr. Wolfgang Maaßen
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
Tel. 02 11/40 40 37
Fax 02 11/40 78 01
mail(at)lawmas.de



Thomas Meinke
Rosa-Luxemburg-Str. 18
44141 Dortmund
T 0231/584190
F 0231/147670
info(at)patent-recht.de